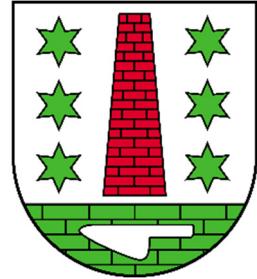


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



12. Jahrgang

Leuna, den 16. April 2021

Nummer 9

Inhalt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kreypau am 20.04.2021 | 1 |
| 2. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Spergau am 27.04.2021 | 3 |
| 3. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung im Raffineriekraftwerk in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis | 4 |
| 4. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis | 5 |

1.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kreypau am 20.04.2021



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Kreypau



Leuna, den 16.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Kreypau

Sitzungstermin: Dienstag, 20.04.2021, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Kreypauer Landstraße 1, 06237 Leuna OT Kreypau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 15.12.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Verteilung der Vereinsmittel an ortsansässige Vereine
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Grundstücksangelegenheit

Öffentlicher Teil:

9. Beendigung der Sitzung

gez. Peter Engel
Ortsbürgermeister

**2.
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Spergau
am 27.04.2021**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Spergau



Leuna, den 16.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Spergau

Sitzungstermin: Dienstag, 27.04.2021, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Kötzschen Str. 6, 06237 Leuna OT Spergau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 23.03.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Errichtung einer neuen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Spergau
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

gez. Matthias Jenzsch
Ortsbürgermeister

3.
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung
nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RKB Raffinerie-
Kraftwerks-Betriebs GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung im Raffineriekraftwerk in 06237
Leuna, Landkreis Saalekreis**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung im Raffineriekraftwerk in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.01.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung im

Raffineriekraftwerk mit einer FWL von 520 MW
**Hier: Änderung der Betriebsweise des Raffineriekraftwerks durch den Betrieb des
Gaskessels 0 auch mit Erdgas als Regelbrennstoff**

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **2, 5**

Flurstücke: **35/2, 32/7**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand der vorgelegten Immissionsprognose für die geänderte Betriebsweise, welche die Vorbelastung durch das vorhandene Kraftwerk berücksichtigt, wurde nachgewiesen, dass es durch den Einsatz des Brennstoffs Erdgas zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation im Umfeld der Anlage kommen wird.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage ergeben sich keine Änderungen der Schallimmissionen. Durch die beantragte Betriebsweise kann es nicht zu Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage kommen. Für die Bauarbeiten werden geräuscharme Verfahren und Geräte eingesetzt und die Arbeiten ausschließlich tagsüber und an Werktagen durchgeführt.
- Durch Ausbreitungsrechnung wurde der Einwirkungsbereich für die geänderte Betriebsweise ermittelt.
Gemäß der Ausbreitungsrechnung werden die durch den Einsatz von Erdgas im Gaskessel 0 resultierenden Immissionswerte weit unterhalb der einschlägigen Abschneidekriterien für die Stickstoff-Deposition und die Säure-Einträge liegen.
Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage befindlichen Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht zu erwarten.
- Durch die Entfernung der nur in sehr geringem Umfang auf den Schotterflächen entwickelten Ruderalvegetation besteht keine Gefahr der Beeinträchtigung von Brutvögeln oder Amphibien.
Durch das Vorhaben werden faunistische Funktionsräume hoher bis sehr hoher Bedeutung nicht in Anspruch genommen.
- Das Kraftwerk befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.
Der Einsatz von Erdgas im Raffineriekraftwerk erzeugt kein zusätzliches oder stark verschmutztes Abwasser.
Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal abgeleitet.
- Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch die Nutzung von Böden als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ergeben. Durch das Vorhaben werden keine natürlichen und unbelasteten Böden beansprucht.
- Die Nutzung von Flächen erfolgt innerhalb des Kraftwerksgeländes. Der Flächenumfang beträgt ca. 31 m². Durch das Vorhaben werden keine Flächen beansprucht, denen besondere Funktionen für einzelne oder mehrere Schutzgüter zukommen.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima verbunden, da die Emissions- und Immissionssituation sich durch den Einsatz von Erdgas als Brennstoff nicht ändert.
- Durch das Vorhaben kommt es nicht zum Verlust von landschaftsprägenden Elementen und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Aufgrund der relativ großen Abstände zu Kulturdenkmalen in der Umgebung der Anlage und aufgrund der nicht korrodierend wirkenden Emissionen des Kraftwerkes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

- Wechselwirkungseffekte zwischen den Schutzgütern wurden nicht festgestellt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

4.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung
nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237
Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 01.03.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Kapazität von
3.780 t Wasserstoff / Jahr**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna**

Flur: **16**

Flurstück: **298.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Als Abgase fallen ausschließlich Sauerstoff und Wasserstoff an, welche natürliche Bestandteile der Luft darstellen. Es ergeben sich dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage.
- Die Anlage wird nach dem Stand der Technik so ausgerüstet, dass durch den Betrieb lärmrelevanter Ausrüstungen auch unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Fahrbewegungen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sicher eingehalten werden.
- Aufgrund der aus Sicht des Naturschutzes geringen Wertigkeit des Standortes (Industriegebiet) ist unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten, dass es durch die mit der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff verbundenen Flächenversiegelungen und die relativ geringen Emissionen dieser Anlage zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommen wird.
- Das Vorhaben wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete hervorrufen.
- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entsteht in der Anlage kein Abwasser. Das während des Probebetriebs entstehende Abwasser (Kühlwasser) wird in die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH eingeleitet, sodass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.
- Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal abgeleitet.
- Da das Vorhaben innerhalb eines Industriegebietes realisiert werden soll und der nach Bebauungsplan zulässige Versiegelungsgrad von 80 % des Anlagengrundstückes nicht überschritten wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädlichen Emissionen verursacht und die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.
- Die geplante Anlage wird sich aufgrund ihrer kompakten Bauform relativ unauffällig in das industriell geprägte Landschaftsbild einfügen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Aufgrund der industriellen Vorgeschichte des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich in diesem Bereich Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen durch mögliche Wechselwirkungseffekte zwischen den Schutzgütern sind nicht festzustellen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,  03461 84 00;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mithnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de	